

Parteisatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

Dieses Statut wurde auf der LDV in Oberstein am 22./23.08.2020 beschlossen und ist mit Wirkung zum 24.08.2020 in Kraft getreten.

§ 1 Name und Sitz

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz sind der Landesverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Rheinland-Pfalz. Sitz des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist Mainz.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Landesverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Orts- oder der Kreisvorstand, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde, mit einfacher Mehrheit. Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrags ist dem/der AntragstellerIn gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann der/die AntragstellerIn Widerspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die nach Kenntnisnahme der schriftlichen Begründung und Anhörung des/der Antragstellers/In mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem /der AntragstellerIn.
- (3) Der Landesverband hat das Recht, Fördermitglieder aufzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Ihnen stehen jedoch die Rechte nach § 7 (5), (8), (10) und §20 Aufstellung der Landesliste und §21 Wahlkreisversammlung solange nicht zu, bis sie eine reguläre Mitgliedschaft eingegangen sind. Fördermitglieder haben auf Landesdelegiertenversammlungen das Recht, als Gast teilzunehmen und können in Landesarbeitsgemeinschaften mitarbeiten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht (Kreis- bzw. Landesschiedsgericht). Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe und Gremien des Landesverbandes nach § 6 sowie Orts- bzw. Kreismitgliederversammlungen. Gegen die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ist die Berufung beim nächst höheren Schiedsgericht (Landes- bzw. Bundesschiedsgericht) möglich. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung

- (1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Landesorgane, -kommissionen und Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.
- (2) Näheres regeln das Frauenstatut und das Statut zur Gleichstellung. Beide sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenversammlung (LDV), die Kreisvorständekonferenz (KVK), der Landesvorstand, Landesfinanzrat und Landesschiedsgericht.

§ 7 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens 25% der theoretisch möglichen Delegierten anwesend sind.
- (3) Der Landesvorstand beruft die LDV 10 Wochen vorher ein, durch schriftliche Einladung an die Kreisverbände unter Angabe des Tagungsortes und des Tagungsbeginns. Eine vorläufige Tagesordnung wird beigefügt.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit kann eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung gemäß § 9 durchgeführt werden.
- (5) Anträge an die LDV müssen spätestens fünf Wochen vor dem Beginn der LDV der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Diese leitet sie an den Landesvorstand und die Kreisverbände weiter. Anträge müssen den Kreisverbänden spätestens drei Wochen vor der

LDV zugegangen sein. Die Verschickung der vorliegenden Anträge kann elektronisch erfolgen. Antragsberechtigt sind Orts- und Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landtagsfraktion, der Landesfinanzrat, die Landesarbeitsgemeinschaften, die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz, die GARRP e.V., sowie 10 Mitglieder mit einem gemeinsamen Antrag. Jedes Mitglied kann Änderungsanträge zu Anträgen an die LDV stellen. Änderungsanträge müssen spätestens zwei Tage vor Beginn der LDV vorliegen. Dies gilt nicht, wenn die vorangegangene LDV einen noch früheren Antragsschluss festgelegt hat. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen sind jederzeit möglich.

- (6) Dringlichkeitsanträge im Verlauf der LDV sind möglich, wenn
- das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nicht früher als 2 Tage vor dem Antragsschluss eingetreten ist
 - die Anträge von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden und
 - ihrer Behandlung von der einfachen Mehrheit der Delegierten zugestimmt wird.

Die Einleitung einer Urabstimmung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

- (7) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Delegierten der Kreisverbände. Die Delegiertenzahl für die LDV beträgt 200 (allgemeine Delegiertenzahl). Der Delegiertenschlüssel wird nach folgender Formel berechnet:
- a) Anzahl der Mitglieder im Kreisverband geteilt durch die Anzahl der Mitglieder im Landesverband multipliziert mit der allgemeinen Delegiertenzahl; das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.
 - b) Jeder Kreisverband wird durch mindestens drei stimmberechtigte Delegierte vertreten.
 - c) Die Delegierten werden von den Kreisverbänden durch Kreismitgliederversammlungen bestimmt. Der Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres.
 - d) Den Delegierten von Kreisverbänden, die vorsätzlich die Beitragsanteile an den Landesverband nicht abführen, kann durch Beschluss der jeweiligen LDV das Stimmrecht entzogen werden.

- (8) Abweichend von den in § 7 Abs. (7) Nr. a. u. b. getroffenen Regelungen kann die Landesdelegiertenversammlung in verkleinertem Rahmen einberufen werden, wenn
1. der geschäftsführende Landesvorstand einstimmig beschließt, dass aufgrund einer Naturkatastrophe, einer Pandemie (wie bpw. der Corona-Pandemie) oder anderen schwerwiegenden Ereignissen eine sichere Durchführung einer LDV in der eigentlichen Größe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich oder zu riskant sein wird oder die maximale Teilnehmer*innenanzahl für Veranstaltungen in Innenräumen von Amts wegen, auf weniger als die in der Satzung festgelegte Delegiertenzahl begrenzt wird, sowie
 2. der erweiterte Landesvorstand dieser Feststellung mit Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ seiner gewählten Mitglieder zustimmt.
 3. In diesen Fällen findet folgender Delegiertenschlüssel Anwendung: Die Delegiertenzahl für die LDV beträgt 67 (allgemeine Delegiertenzahl). Die Formel bleibt gleich. Jeder Kreisverband wird durch mindestens zwei stimmberechtigte Delegierte vertreten. Das Frauenstatut findet auch in diesem Sonderfall Anwendung.

- (9) Der Landesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, die nicht demselben Kreisverband angehören dürfen.

- (10) Der Landesvorstand kann eine Antragskommission einsetzen, die der Zustimmung der LDV bedarf.

- (11) Die Landesdelegiertenversammlung ist öffentlich. Die Landesdelegiertenversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens 20 Delegierten mit jeweils einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.
- (12) Bei einer Landesdelegiertenversammlung haben alle Mitglieder Rede- und Antragsrecht. Mit Zustimmung der LDV haben auch Nichtmitglieder Rederecht. Mitglieder der GRÜNEN Jugend haben Rederecht.
- (13) Beschlüsse und Wahlergebnisse der LDV werden protokolliert und von den ProtokollführerInnen und von zwei Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet.

§ 8 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:
 - 1. Wahl des Landesvorstandes, der Länderrats-VertreterInnen, der Bundesfinanzrats-VertreterInnen und des Landesschiedsgerichts,
 - 2. Beschlussfassung über Programm und Satzung sowie deren Änderungen,
 - 3. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge,
 - 4. Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen,
 - 5. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.
 - 6. Die LDV beschließt für jedes Kalenderjahr einen Haushalt sowie über den an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteil. Die LDV beschließt weiter eine Finanzordnung für den Landesverband.
 - 7. Wahl der außerordentlichen Mitglieder der Heinrich-Böll-Stiftung und Votum für die / den bündnisgrüneN VertreterIn im Vorstand der Heinrich-Böll-Stiftung.
 - 8. Wahl der KassenprüferInnen.
 - 9. Wahl der Landesliste zu Landtagswahlen.
 - 10. Wahl der Vertreterinnen im Bundesfrauenrat.
 - 11. Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen GRÜNEN Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes.
 - 12. Jährliche Entgegennahme von schriftlichen Tätigkeitsberichten des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion sowie der rheinland-pfälzischen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments.
 - 13. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Landesverbandes erfordern eine 2/3-Mehrheit.
- (3) Beschlüsse der LDV sind für alle Organe und Gremien des Landesverbandes mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts bindend.
- (4) Änderungen des von der LDV beschlossenen Haushaltes von mehr als 20% bei Einzelposten oder von mehr als 10% des Gesamthaushaltes sind der LDV zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Landesverbandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen. Diese werden vor Beginn des Prüfungszeitraumes von der LDV für zwei Haushaltsjahre gewählt und müssen unterschiedlichen Kreisverbänden angehören. Die Amtszeit endet nach Abgabe des Prüfungsberichtes für das zweite Haushaltsjahr. Der Prüfungsbericht wird jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres erstellt.

§ 9 Außerordentliche Landesdelegiertenversammlung

- (1) Bei besonderer Dringlichkeit können der Vorstand oder ein Drittel der Kreisverbände eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einberufen. Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlungen sind in einem Zeitraum von maximal zehn Wochen zu fassen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Anträge an die a.o. LDV müssen spätestens drei Wochen vorher beim Vorstand und zwei Wochen vorher bei den Kreisverbänden vorliegen.
- (4) Eine a.o. LDV kann keine Beschlüsse zu § 8, Abs. 1, Ziffern 2 und 6 fassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

§10 Die Kreisvorstände Konferenz (KVK)

- (1) Die Kreisvorstände Konferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Landespartei zwischen den Landesdelegiertenversammlungen. Sie berät und entscheidet über politische Schwerpunkte und Kampagnen sowie deren Umsetzung. Sie beschließt über Anträge, koordiniert die Planungen der Kreisverbände und berät den Landesvorstand. Sie dient dem innerparteilichen Austausch.
- (2) Der Kreisvorstände Konferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - von den Kreismitgliederversammlungen gewählte Delegierte als Vertreter des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand schlägt hierfür Vorstandsmitglieder vor.
 - die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands nach §12
 - zwei gewählte Parteimitglieder der GJ Rheinland-Pfalz
- (3) Die Anzahl der VertreterInnen der Kreisvorstände wird gestaffelt nach der Größe der Kreisverbände. Jeder Kreisverband hat mindestens eineN VertreterIn (Grundmandat). Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern haben 2 VertreterInnen, Kreisverbände mit mehr als 200 Mitgliedern haben 3 VertreterInnen. Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres. Jedes Mitglied der Kreisvorstände Konferenz hat eine Stimme.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Kreisvorstände Konferenz beträgt in der Regel zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Kreisvorstände Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung der Kreisvorstände Konferenz nimmt der Geschäftsführende Landesvorstand wahr.
- (6) Die Kreisvorstände Konferenz tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Landesvorstandes. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Ferner ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn sieben Kreisverbände dies schriftlich verlangen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvorstände Konferenz ist beschlussfähig.
- (8) Antragsberechtigt sind die Kreisverbände, die Kreisvorstände, der Landesvorstand, die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz und die GARRP e.V..
- (9) Zu den weiteren Aufgaben der Kreisvorstände Konferenz gehört die Entgegennahme von Berichten der Amts- und MandatsträgerInnen.

§ 11 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Parteiorgane. Er berät die politische Entwicklung und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er ist zuständig für die gegenseitige Information und die Koordination zwischen den Organen und Teilorganisationen des Landesverbandes, den Gliederungen und Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er befasst sich mit Angelegenheiten, die die Landesdelegiertenversammlung oder die Kreisvorständekonferenz an ihn delegiert haben. Er ist der LDV rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Landesvorstand gemäß §11 PartG und gemäß §26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand (§ 12). Er wird unterstützt und beraten durch die Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands (§13). In den Geschäftsführenden wie den Erweiterten Landesvorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist.
- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Landesvorstands werden von der Landesdelegiertenversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Landesvorstands werden auf derselben Landesdelegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (4) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Geschäftsführenden oder des Erweiterten Landesvorstandes kann die nächste Landesdelegiertenversammlung Nachwahlen vornehmen; die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse bilden. Er tagt in der Regel mitgliederöffentlich.
- (6) Der Landesvorstand legt der Landesdelegiertenversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Die Landesdelegiertenversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag, welcher der Einladung zur Landesdelegiertenversammlung beizufügen ist, das Misstrauen aussprechen und damit abwählen. Werden eines oder mehrere Mitglieder des Landesvorstandes abgewählt, so kann die Nachwahl sofort erfolgen.

§ 12 Der Geschäftsführende Landesvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte im Rahmen der Gesetze, Satzung und Beschlüsse verantwortlich, übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten des Landesverbands aus und vertritt den Landesverband gemäß § 26 BGB nachaußen. Die/der LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er /sie vom Geschäftsführenden Landesvorstand dazu ermächtigt ist.
- (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende, hiervon mindestens eine Frau, sowie
 - die/der LandesschatzmeisterIn.
- (3) Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands kann nicht sein, wer dem Landtag, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehört oder Mitglied einer Regierung ist.

§ 13 Der Erweiterte Landesvorstand

- (1) Im Erweiterten Landesvorstand werden die verschiedenen Fäden grüner Kommunal-, Landes- und Bundespolitik strategisch zusammengeführt, mit politisch mittelfristiger Perspektive beraten und aufeinander abgestimmt. Er berät den Geschäftsführenden Landesvorstand politisch und strategisch und gewährleistet die Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Parteiebenen und den Funktions-, Amts- und MandatsträgerInnen. Der Erweiterte Landesvorstand kann Beschlüsse fassen und trägt gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand verbindlich Verantwortung.
- (2a) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Landesvorstand sowie 8 weiteren Personen. Bei einer Beteiligung von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz an der Landesregierung Rheinland-Pfalz vergrößert sich der Erweiterte Landesvorstand um einen Platz.
- (2b) Die Landesdelegiertenversammlung wählt, im Falle einer Regierungsbeteiligung, 8 andernfalls 7 stimmberechtigte Mitglieder in den Erweiterten Landesvorstand. Zusätzlich gehört der/die Vorsitzende der GRÜNEN Landtagsfraktion qua Amt als weiteres stimmberechtigtes Mitglied dem Erweiterten Landesvorstand an. Für jeweils ein von der LDV zu wählendes Mitglied des Erweiterten Landesvorstandes haben die GRÜNE JUGEND RLP sowie die GRÜNEN Mitglieder der rheinland-pfälzischen Landesgruppe der Bundestagsfraktion ein Vorschlagsrecht. Bei einer Regierungsbeteiligung haben die GRÜNEN Regierungsmitglieder ebenfalls ein Vorschlagsrecht für ein weiteres Mitglied.
- (2c) Von den gewählten Mitgliedern des Erweiterten Landesvorstands müssen mindestens die Hälfte Frauen sein. Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder einem Landtag, dem Bundestag, dem Europäischen Parlament oder einer Regierung angehören. Die kommunalen hauptamtlichen Beigeordneten/DezernentInnen sollen im Erweiterten Landesvorstand vertreten sein.
- (3) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen können nicht für den Erweiterten Landesvorstand kandidieren. Dies gilt nicht für Wahlämter, die einen Zahlungsanspruch begründen.
- (4) Der Erweiterte Landesvorstand tagt mindestens sechsmal im Jahr.

§ 14 Entschädigung der Geschäftsführenden Landesvorstandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes haben Anspruch auf ein Gehalt. Die Höhe und Struktur werden von einer LDV spätestens vier Wochen vor der Wahl festgelegt. Wird eine entsprechende Regelung nicht getroffen, so gilt die alte Festlegung weiter.
- (2) Eine Erhöhung des Gehaltes durch die LDV ist jederzeit möglich. Eine Senkung des Gehaltes durch die LDV wird erst nach Ablauf der Amtszeit des zu wählenden oder amtierenden Landesvorstandes wirksam.

§ 15 Vertretung in Gremien des Bundesverbandes

- (1) Die Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfinanzrat und zum Bundesfrauenrat sowie deren Stellvertreterinnen werden von der LDV gewählt, Hierbei sind die Bestimmungen der Bundessatzung zu beachten. Jeweils ein/e Delegierte/r zum Länderrat und zum Bundesfinanzrat ist Mitglied des Landesvorstandes. Diese werden zuerst gewählt. Die Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfinanzrat und zum Bundesfrauenrat sowie deren StellvertreterInnen werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfinanzrat und zum Bundesfrauenrat sowie deren StellvertreterInnen sind dem Landesvorstand und der LDV gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Delegierten zum Bundesfinanzrat und deren StellvertreterInnen sind zudem dem Landesfinanzrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 Der Landesfinanzrat

- (1) Der Landesfinanzrat besteht aus den SchatzmeisterInnen der Kreisverbände, den Delegierten des Landesverbands zum Bundesfinanzrat, dem/der LandesschatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND und dem/der LandesschatzmeisterIn, der/die den Vorsitz führt. Die KreisschatzmeisterInnen können durch andere Vorstandsmitglieder vertreten werden.
- (2) Er wird mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen eingeladen; auf Antrag von fünf Kreisverbänden muss der Landesvorstand eine Landesfinanzratssitzung einberufen. Die Sitzungen des Landesfinanzrates sind auch in digitaler Form, bspw. als Telefon- oder Videokonferenz möglich.
- (3) Der Landesfinanzrat tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Er kann diese Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (4) Der Landesfinanzrat ist bei Anwesenheit von 25% seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:
 - Die Beratung und auf Antrag des Landesvorstandes die vorläufige Inkraftsetzung des Haushaltes des Landesverbandes bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung und die Budgetkontrolle.
 - Die Beratung über den Haushalt der GRÜNEN Jugend RLP.
 - Die Beratung und Beschlussfassung über alle Finanzangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen Landesverband und Kreisverbänden berühren oder zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten notwendig sind. Er erlässt hierfür eine Finanzrahmenordnung für die Kreisverbände.
 - Die Beratung und Beschlussfassung der Erstattungsordnung des Landesverbandes.
 - Die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn verwiesen werden.
- (6) Der Landesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Landesdelegiertenversammlung Stellung zu nehmen.

§ 17 Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) Für die politische Arbeit kann der Landesvorstand thematische Arbeitsgemeinschaften bilden, die vor allem in Politikfeldern von landespolitischer Bedeutung arbeiten, die bündnisgrüne Programmatik weiter entwickeln und inner- wie außerparteiliche Diskussionszusammenhänge herstellen und pflegen. Dies ist vom Landesvorstand der LDV zu berichten und in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (2) Landesarbeitsgemeinschaften haben Anspruch auf angemessene Finanzierung innerhalb des Haushaltes.
- (3) Der Landesvorstand beschließt über die Anerkennung oder Umbenennung einer Landesarbeitsgemeinschaft sowie über deren Auflösung, wenn sie die Voraussetzungen gemäß der Satzung und dem Statut nicht oder nicht mehr erfüllt. Dieser Beschluss kann durch die LDV aufgehoben werden.
- (4) Das Nähere regelt ein von der LDV zu beschließendes Statut.

§ 18 Das Landesschiedsgericht

- (1) Der Landesverband richtet ein Landesschiedsgericht ein.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzer/inne/n, die für zwei Jahre gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand einer Parteigliederung angehören. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können ebenfalls nicht SchiedsrichterInnen sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden in geheimen Wahlen getrennt nach Vorsitz, Beisitz und Stellvertretung gewählt, sofern mehr BewerberInnen als Plätze zur Verfügung stehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Der/die KandidatIn, welche/r bei der Beisitzerwahl die meisten Stimmen erhält, ist 1. BeisitzerIn, wer die zweitmeisten Stimmen erhält, ist 2. BeisitzerIn. Auf gleiche Weise werden die zwei StellvertreterInnen gewählt.
- (4) Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts zu vertreten, so rücken die anderen Mitglieder entsprechend ihrer Reihenfolge auf. Näheres zur Zuständigkeit und zum Schiedsgerichtsverfahren regelt eine von der Landesdelegiertenkonferenz zu beschließende Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht gerechtfertigt, kann das Schiedsgericht folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - Verwarnung,
 - Enthebung von einem Parteiamt, bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren und
 - das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.
- (2) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
 - die Übernahme der Kassenführung durch eine übergeordnete Gliederung,
 - die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes beauftragen,
 - die Auflösung eines Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

§ 20 GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz

- (1) Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei gemäß der Satzung des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele des Landesverbandes an, Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens entsprechend des § 2 der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.
- (3) Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen. VertreterInnen der GJ RLP in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

§ 21 Urabstimmungen

- (1) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreisverbände oder von 5 Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss der Landesdelegiertenversammlung findet eine Urabstimmung über Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz, insbesondere auch der Programme und der Satzung statt.
- (2) Der Haushalt sowie Personalfragen der ArbeitnehmerInnen können nicht Gegenstand von Urabstimmungen sein.
- (3) Das Nähere regelt die Landesdelegiertenversammlung durch eine Urabstimmungsordnung. Solange dies nicht erfolgt ist, wird die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes entsprechend angewendet.

§ 22 Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl

- (1) Die BewerberInnen und NachfolgerInnen für eine Landesliste zu Landtagswahlen werden auf einer Landesdelegiertenversammlung gewählt.
- (2) Für den Listenwahlvorschlag kann sich jedes Mitglied (bzw. jedeR BürgerIn) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bewerben.
- (3) Über jeden Listenplatz wird einzeln und geheim abgestimmt.
- (4) Das Wahlverfahren wird von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.
- (5) Die Einhaltung der §§ 27 Abs. 5 und 21 Abs. 1 BWG sowie des § 37 Abs. 1 LWG ist zu beachten.

§ 23 Aufstellung der Wahlkreis-DirektkandidatInnen und ErsatzbewerberInnen zur Landtags- und Bundestagswahl

- (1) Zu den Wahlkreisversammlungen, die die Wahlkreis-DirektkandidatInnen wählen, laden die jeweils für den Wahlkreis zuständigen Kreisverbände die Mitglieder ein. Hierbei gelten die satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für das Stimmrecht.
- (2) Die Wahlkreisversammlung beschließt, ob ErsatzbewerberInnen gewählt werden. Die Aufstellung des Wahlvorschlags findet in geheimer Abstimmung statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.